

Die Weiterführung der Reihe ist jetzt von der Archivberatungsstelle der Provinz übernommen worden. Den weitaus größten Teil des neu geordneten und durch das ausführliche Inventar erschlossenen Archivs bildet das Generalvikariatsarchiv mit einer Fülle von Material vornehmlich zur Verwaltungsgeschichte des Bistums. In reichem Flusse steht die Überlieferung erst mit dem 16. Jh. ein, aber recht ergiebig ist die Ausbeute auch für das Mittelalter: das Inventar beginnt, dem überkommenen Schema getreu, mit 349 Regesten von Urkunden vor dem Jahre 1400, die freilich durchweg in jungen Kopien erhalten sind. Es folgen in eingehend analysierter Sacheinteilung die Archivalien des Bistums, dann der umfangreichste Teil Materialien der zahlreichen Stifte, Klöster und Pfarren. Die bedeutendste Handschrift ist ein Kodex mit Viten des hl. Liudger. Nach Anlage und Inhalt ähnlich ist das Verzeichnis des weniger umfangreichen Domarchivs, das immerhin 63 Urkundenregesten bis 1400 bringt, dabei natürlich die Domkirche mit Kapitel, Vikarien ufw. in den Vordergrund treten läßt.

T. S.

Bruno Krusch, Studien zur fränkischen Diplomatie. Der Titel der fränkischen Könige (Abh. d. Berl. Ak. 1937, Phil.-hist. Kl. Nr. 1). 56 S., 9 Taf. K. greift wiederum in eine oft behandelte Streitfrage (zuletzt Breßlau im *AUS.* 10, 1926, 150—175) ein und vertritt nachdrücklich, daß die merowingischen Könige niemals den Titel *vir inluster* geführt haben. Ist aus der ersten Zeile der Diplome wegen paläographischer Schwierigkeiten und Ungleichmäßigkeiten nicht unbedingte Sicherheit zu gewinnen, so wirken die aus anderen Quellen beigebrachten Begründungen und vor allem die Feststellung, daß die Franken von den römischen Titeln allein den eines *vir inluster* übernommen haben, der sämtlichen königlichen Beamten zusam und deshalb kaum die königliche Majestät zum Ausdruck gebracht haben dürfte, überzeugend. In der ersten Zeile der merowingischen Diplome ist daher *viro illustri* bzw. der Plural zu lesen, auch wenn kein Adressat genannt wird, als der dann der zuständige Ressortbeamte, in erster Linie der Graf des betr. Gaues, zu gelten hat. Eine Unterscheidung *vir inluster* und *inluster vir* ist nicht festzustellen. Das gewichtigste Gegenargument, daß sich die Karolinger als Könige den Titel *vir inluster* beilegen und ihn gleichfalls ihren Beamten gestatten, will K. aus Unkenntnis ihrer Kanzleibeamten erklären, deren mangelnde Schulung er an Fälschungen nachweist, wo sie aus Vorlagen dativische Formen in die königliche *Intitulatio* unbedacht einsetzten oder diese, indem sie der Ligatur *vo* (= *viro*) ein *ir* anhängten, verballhornisierten. Abschließend würdigt und verteidigt K. die Ausgabe der Merowingerdiplome durch K. Perz gegenüber deren Rezensenten Sidel und Stumpf und gibt einen Abdruck der auf einem Pergamentblatt f. 10. der Kölner Dom-